



II—3105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zahl: 85 000/13-III/5/77

1429/AB

1977 -12- 22

zu 1418/13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 20.10.1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1418/J betreffend die unzulängliche Verwahrung von Akten der Zivildienstkommission beehre ich mich mitzuteilen:

A) Zu den Punkten 1) und 2) der Anfrage:

Es ist mir derzeit nicht bekannt, auf welche Art und Weise Akten der Zivildienstkommission an die Öffentlichkeit gelangen konnten. Theoretisch wären jedoch folgende Möglichkeiten denkbar:

a) Durch Mitglieder der Senate der Zivildienstkommission, und zwar:

Gemäß § 47 Abs. 1 Zivildienstgesetz beschließt die Zivildienstkommission in Senaten. Jedes Mitglied der Zivildienstkommission kann mehreren Senaten angehören.

Die Mitglieder der Senate sind gemäß § 46 Zivildienstgesetz in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission, BGBl. Nr. 705/1974, ist den Ladungen der Senatsmitglieder zu einer Sitzung oder Verhandlung eine vom Berichterstatter verfaßte und vom Vorsitzenden überprüfte kurze Zusammenfassung der Gewissensgründe, aus denen der Antragsteller die Befreiung von der Wehrpflicht beantragt und der Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen anzuschließen. Es könnte daher sein, daß auf diese Weise Aktenteile (die erwähnte Zusammenfassung) in den Besitz des „Reinbahnexpress“ gelangt sind. Auf Grund der Geschäftsverteilung der Zivildienstkommission für die Jahre 1976 und 1977 wurden im Sinne des § 49 Abs. 1 Zivildienstgesetz je 5

Senate zusammengesetzt und die Geschäfte unter diess verteilt. Aus dem Umstand, daß im Artikel des Jugendmagazins ausdrücklich von der "Zivildienstkommission der Steiermark" die Rede ist und die beiden mit Anfangsbuchstaben angeführten Antragsteller als Karl S. und Josef SCH. ermittelt werden konnten, die von dem für das Bundesland Steiermark zuständigen Senat behandelt wurden, erscheint es möglich, daß durch ein Mitglied dieses Senates die erwähnten Akten(teile) an den Rennbahnexpress^{//} gelangt sein könnten.

b) Durch Vertrauenspersonen der Antragsteller (§ 6 Abs. 3 bzw. § 47 Abs. 4 Zivildienstgesetz).

Gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission, BGBl. Nr. 705/1974, erhalten auch die nichtständigen Mitglieder der Zivildienstkommission (§ 47 Abs. 4 Zivildienstgesetz) anlässlich der Ladungen zu Sitzungen bzw. Verhandlungen, eine vom Berichterstatter verfaßte und vom Vorsitzenden überprüfte kurze Zusammenfassung der Gewissensgründe, aus denen der Antragsteller die Befreiung von der Wehrpflicht beantragt, und der Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen. Wenn nun solche Zusammenfassungen gesammelt werden, etwa organisiert durch Zivildienstberatungsstellen von nichtständigen Mitgliedern der Zivildienstkommission bzw. durch den Antragsteller selbst, der ja von seiner Vertrauensperson Einsicht in die Zusammenfassung oder diese sogar ausgehändigt bekommen kann, könnten auf diese Weise 500 solche Akten(teile) in den Besitz des Österreichischen Jugendmagazins Rennbahnexpress gelangt sein.

c) Durch Bedienstete der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres (Geschäftsstelle der Zivildienstkommission).

Gemäß § 50 Zivildienstgesetz und § 12 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission, BGBl. 705/1974, hat das Bundesministerium für Inneres die Geschäfte der Zivildienstkommission zu führen. Diese Agenden wurden der im Rahmen der Abteilung III/5 eingerichteten Geschäftsstelle der Zivildienstkommission übertragen.

- 3 -

B) Zu den Punkten 3) und 4) der Anfrage:

Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

a) Durch meine Person:

Gemäß § 84 in Verbindung mit § 87 StPO 1975 habe ich den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung berichtet. Das Ergebnis wird nach Vorliegen unter Bezugnahme auf die gegenständliche Anfragebeantwortung berichtet werden.

Ferner wurde der erwähnte Artikel zum Anlaß genommen, die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten neuerlich auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und auf die Folgen einer Verletzung derselben hinzuweisen.

b) Durch den Vorsitzenden der Zivildienstkommission, Hofrat des OGH Dr. Erwin FASETH:

1. Aufgrund der Aussage im Artikel, der „Rennbahnexpress“ teile den zuständigen Herrn gerne die vollen Namen der Antragsteller mit und lasse ihnen Kopien der Akten zukommen, hat der genannte Vorsitzende den Rennbahnexpress um Überlassung dieser Aktenkopien zur allfälligen Überprüfung derselben nach § 68 Abs. 2 AVG 1950 ersucht.
2. Er hat weiters diesen Artikel zum Anlaß genommen, an alle Mitglieder der Zivildienstkommission in einem Rundschreiben daran zu erinnern, daß sie gemäß § 52 Abs. 1 Zivildienstgesetz zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Ferner wurde gemäß § 310 StGB darauf hingewiesen, daß sich Beamte (zu denen im Sinne des § 74 Z 4 StGB auch die Mitglieder der Zivildienstkommission zu zählen sind) oder ehemalige Beamte, die ein ihnen ausschließlich kraft ihres Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbaren oder verwerten, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig machen. Sie sind,

- 4 -

wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

30. November 1977

Der Bundesminister:

Erwin LANG

